

**Änderung GeolG - Projekt Geo2020**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Geoinformation</b>
	<b>I.</b>
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	<b>II.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">211.441</a> (Gesetz über Geoinformation vom 29. Juni 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 15</b> Austausch zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sowie die von diesen beauftragten Ver- und Entsorgungsbetriebe gewähren sich gegenseitig einfachen, direkten und unentgeltlichen Zugang zu Geodaten, soweit sie die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Kanton und Gemeinden sowie die von diesen beauftragten beauftragte Dritte, die Ver- und Entsorgungsbetriebe gewähren sich gegenseitig einfachen, direkten und unentgeltlichen Zugang zu Entsorgungsleitungen betreiben oder andere öffentliche Aufgaben erfüllen, sind verpflichtet, ein festgelegtes Geodatenmodell so einzurichten, dass Geodaten, soweit sie die Datensie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, gegenseitig unentgeltlich ausgetauscht werden können.</del></p>
	<p><b>§ 26a</b> Meliorationsleitungen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass Werkinformationen von Meliorationsleitungen in ihrem Gebiet in einem digitalen Kataster erfasst und nachgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Werkinformationen sind dem Kanton in digitaler Form und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den Inhalt, die qualitativen und technischen Anforderungen, den Zugang und die Nutzung des Katasters.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.  Der Präsident des Regierungsrates  Der Staatsschreiber